



PRECIOUS WOODS

Precious Woods Holding Ltd
Baarerstrasse 79
CH-6300 Zug (Switzerland)
Phone: +41 41 710 99 50
Fax: +41 41 710 99 51
www.preciouswoods.com

Branch Office
Militärstrasse 90
P.O. Box 2274
CH-8021 Zürich (Switzerland)
Phone: +41 44 245 8121
Fax: +41 44 245 80 12
office@preciouswoods.com

Zug, 26. November 2012

Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung

Dienstag, 18. Dezember 2012, 10.00 Uhr im Volkshaus Zürich, Stauffacherstrasse 60 in Zürich

Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre

Wir freuen uns, Sie zu unserer außerordentlichen Generalversammlung am 18. Dezember 2012 einladen zu dürfen und hoffen, dass Sie persönlich teilnehmen können. Ansonsten haben Sie die Möglichkeit Ihre Stimmrechte zu delegieren. Die Sitzung wird vom VR-Präsidenten Ernst A. Brugger geleitet.

Traktanden

1. Begrüßung, Traktandenliste, Hinweise zur Generalversammlung
2. Berichterstattung über den Geschäftsgang 2012
3. Ordentliche, bedingte und genehmigte Kapitalerhöhung
4. Änderung von Artikel 6 Abs. 2 Ziffer 2 und Artikel 11 Abs. 2 der Statuten (Wahl des Verwaltungsratspräsidenten)
5. Wahl eines allfällig vom VR nominierten Verwaltungsratskandidaten

Anträge des Verwaltungsrates

- Kenntnisnahme und Diskussion
- Genehmigung
- Genehmigung
- Genehmigung
- Genehmigung



PRECIOUS WOODS

Der Verwaltungsrat will mit den Traktanden für die a. o. Generalversammlung die folgenden Ziele im Interesse des Unternehmens und aller Aktionäre erreichen:

- Aktuelle Information über den Geschäftsgang 2012, und die Realisierung der im Halbjahresbericht kommunizierten Massnahmen.
- Mittelfristige Sicherung der Liquidität durch ein abgestimmtes Paket von Massnahmen, welche heutigen Aktionären und neuen Investoren ein Engagement ermöglichen.
- Information über die weitere Entschuldung durch Verkauf unserer Beteiligung an PWCA (Zentralamerika) verbunden mit einer stärkeren strategischen Fokussierung.

Der Verwaltungsrat schlägt zudem unter Traktandum 4 eine Statutenänderung vor, welche die Wahl des VR-Präsidenten in die Kompetenz des Verwaltungsrates legt, wie dies in praktisch allen Unternehmungen üblich ist.

Schliesslich behält sich der Verwaltungsrat vor, Personen zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Allfällige Nominierungen werden vor der Generalversammlung via Firmenwebseite und EANS Adhoc bekannt gegeben.

Wir werden selbstverständlich gerne Ihre allfälligen Fragen und Kommentare beantworten.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unserem Unternehmen.

Im Anschluss an die Generalversammlung laden wir Sie herzlich zu einem Apéro ein.

Bemerkungen zu den Traktanden und den Anträgen des Verwaltungsrates

Erläuterungen zu Traktandum 3:

Bei der Präsentation der Halbjahreszahlen haben wir ein umfangreiches Massnahmenpaket angekündigt, das unter anderem die Sicherung der Liquidität als Schwerpunkt hatte. Die beantragten Änderungen in der Kapitalstruktur sollen diesem Bedürfnis wie folgt Rechnung tragen:

1. Die Sicherung der Liquidität bedingt Zuführung von neuem Kapital.
2. Kapitalgeber, die substantiell in Precious Woods investieren wollen und damit die Liquidität zum Wohle der Gesellschaft sicherstellen, sind vorhanden. Um diese Investoren kapitalmässig einbinden zu können, müssen wir auf zusätzliches bedingtes und genehmigtes Kapital zurückgreifen können. Zusätzlich soll uns die Erhöhung erlauben, auch in Zukunft im Bedarfsfall schnell reagieren zu können. Um die Flexibilität und Transparenz zu erhöhen, wird auf die bestehende Verlinkung zwischen bedingtem und genehmigtem Kapital inskünftig verzichtet.



PRECIOUS WOODS

3. Das bedingte und genehmigte Kapital soll für Wandeldarlehen verwendet werden, die hauptsächlich von grösseren Investoren gezeichnet werden können. Da uns aber auch die treuen bestehenden Aktionäre sehr wichtig sind, wollen wir auch diesen die Möglichkeit geben, sich an der Kapitalerhöhung zu beteiligen. Hierfür beantragen wir die ordentliche Kapitalerhöhung.

Wir legen den Aktionären diese Massnahmen als Paket zur Abstimmung vor, weil nur alle Massnahmen zusammen sicherstellen, dass die Liquidität und finanzielle Flexibilität nachhaltig gesichert werden kann und dies gleichzeitig die Beteiligung aller Stakeholder erlaubt.

Der Verwaltungsrat beantragt daher,

- (a) das Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 3'438'355 um maximal CHF 309'451 auf maximal CHF 3'747'806 mittels Ausgabe von maximal 309'451 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1 ordentlich zu erhöhen. Es gibt weder Vorrechte noch besondere Vorteile. Der Ausgabebetrag wird vom Verwaltungsrat zu Marktkonditionen festgelegt. Die Dividendenberechtigung beginnt mit dem Eintrag der ordentlichen Kapitalerhöhung ins Handelsregister. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird volumnfänglich gewahrt; über nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsart im Interesse der Gesellschaft verfügen;
- (b) das bedingte Aktienkapital gemäss Artikel 3a auf CHF 1'578'689 zu erhöhen und Artikel 3a wie folgt anzupassen: "Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'578'689 erhöht durch Ausgabe von höchstens 1'578'689 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1 durch Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleihens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und Optionsrechten berechtigt. Die Wandel und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bezüglich dieser neuen Namenaktien durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder entzogen werden zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft, zum Zwecke der Beteiligung strategischer Partner, zwecks Erweiterung des Aktionärskreises in gewissen Investorenmärkten oder aus anderen wichtigen Gründen gemäss Artikel 653c Abs. 2 OR.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Wandel- und Optionsanleihen zu Marktbedingungen zu platzieren, (2) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Options- bzw. Wandelanleihe anzusetzen und (3) der



PRECIOUS WOODS

Wandel- oder Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Wandel- bzw. Optionsanleihe festzulegen.“; und

- (c) das bestehende genehmigte Aktienkapital von Artikel 3d auf CHF 1'547'260 zu erhöhen und Artikel 3d wie folgt anzupassen: "Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 18. Dezember 2014 das Aktienkapital jederzeit im Maximalbetrag von CHF 1'547'260 durch Ausgabe von höchstens 1'547'260 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Zeitpunkt der Ausgabe dieser neuen Aktien, der jeweilige Ausgabebetrag, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung, der Beginn der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft, zur Erweiterung des Aktionariates mittels strategischen Investoren, zur Begebung von Wandel- und Optionsanleihen oder aus anderen wichtigen Gründen gemäss Artikel 652b Abs. 2 OR verwendet werden. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre auszugeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, im Interesse der Gesellschaft platzieren."

Erläuterungen zu den Traktanden 4:

Die Ernennung des Präsidenten des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung ist für kotierte Unternehmen unüblich. Es begrenzt eine sinnvolle Dynamik innerhalb des Verwaltungsrates. In der Praxis erweist sich diese Bestimmung als unnötig formalistisch: bei einer Änderung im Verwaltungsratspräsidium müsste lediglich für dieses Traktandum eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Der Verwaltungsrat beantragt deshalb, in Artikel 6 Abs. 2 Ziffer 2 „... des Präsidenten des Verwaltungsrates...“ zu streichen und Artikel 11 Abs. 2 neu wie folgt zu fassen, damit der Verwaltungsratspräsident neu nicht mehr durch die Generalversammlung, sondern durch den Verwaltungsrat selbst bestimmt wird: "Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst."



Erläuterungen zu Traktandum 5:

Allfällige zur Neuwahl vorgeschlagene Verwaltungsräte werden vom Verwaltungsrat noch vor der Generalversammlung bestimmt und via Unternehmenswebseite und EANS Adhoc rechtzeitig bekanntgegeben.

Allgemeines

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich wie folgt vertreten lassen:

1. durch Organe (Verwaltungsrat oder abhängige Personen), indem sie die Vollmacht auf der Zutrittskarte ausfüllen und diese an das Aktienregister (siehe beiliegendes Couvert) senden;
2. durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Dr. Urs Egli, Egli Isler Partner Rechtsanwälte AG, Puls 5, Hardturmstrasse 11, 8005 Zürich), indem sie die Vollmacht auf der Zutrittskarte ausfüllen und diese dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter zustellen;
3. durch eine andere handlungsfähige Person (die nicht Aktionär sein muss), indem sie die Vollmacht auf der Zutrittskarte ausfüllen und diese ihrem Vertreter übergeben;
4. durch die Depotbank, indem sie die Vollmacht auf der Zutrittskarte ausfüllen und diese der Depotbank übergeben.

Ohne ausdrücklich anders lautende Weisungen wird das Stimmrecht gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates ausgeübt; dies gilt auch für den Fall, dass an der ausserordentlichen Generalversammlung Zusatz- oder Änderungsanträge gestellt werden.

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft Anzahl und Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien möglichst frühzeitig, spätestens aber bei der Zutrittskontrolle bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 für die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmäßige Vermögensverwalter.

Stimmberechtigt sind die am 10. Dezember 2012 im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. In der Zeit vom 10. Dezember bis zum 18. Dezember 2012 werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Wir bitten Sie, die beiliegende Anmeldekarre bis spätestens Dienstag, 10. Dezember 2012 an Nimbus zurückzusenden.

Freundliche Grüsse

Der Verwaltungsrat

Beilagen:

- Anmeldekarre / Vollmachterteilung zur außerordentlichen GV
- Rückantwortkuvert an Nimbus
- Situationsplan Volkshaus Zürich